

NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

Prinzipiell sind alle anfallenden Niederschlagswässer entsprechend der ÖNORMEN B 2506 sowie dem ÖWAV – Regelblatt 45 einer dem Stand der Technik entsprechenden Entsorgung auf der eigenen Grundparzelle zuzuführen. Voraussetzung dafür ist die Eignung (k_f -Wert, Hanglagen, Flächentypen, etc.) des Untergrundes. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, erfordert dies einen entsprechenden Anschlussvertrag mit dem Kanalbetreiber (Innsbrucker Kommunalbetriebe AG). Die Einleitung von Niederschlagswässer in ein Oberflächengewässer ist in jedem Fall wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Folgende Angaben sind in 2-facher Ausfertigung dem Bauansuchen beizulegen:

- Antragsteller mit Telefon und Email, Adresse, betr. Grundparzelle, KG-Nummer
- Angaben über die Größe, Art und Beschaffenheit der zu entwässernden Oberflächen
- Angaben über den Untergrund; dabei kann auf benachbarte Untergrunderkenntnisse, Bohrprofile etc. zurückgegriffen werden
- Angaben über den mittleren höchsten Grundwasserstand
- nachvollziehbare Dimensionierung von Versickerungsanlagen auf mindestens ein 5-jähriges Starkregenereignis

Stellt sich im Rahmen der Beurteilung durch den Sachverständigen heraus, dass das Maß der Geringfügigkeit im Sinne der Bestimmungen des WRG 1959 idgF. überschritten wird, so ist ein wasserrechtliches Einreichprojekt in Entsprechung des Regelblattes 45, Pkt. 9 zu erstellen und in dreifacher Form unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen gem. §103 WRG der Wasserrechtsbehörde zur Begutachtung vorzulegen.

Das Maß der Geringfügigkeit gilt jedenfalls als überschritten, wenn

- Versickerungsanlagen überbaut werden (Bsp. unter der Bodenplatte der TG); in diesem Fall ist ein 30-jähriges Starkregenereignis als Bemessungsgrundlage anzuwenden
- Besondere hydrogeologische Gegebenheiten bekannt sind oder zu erwarten sind (Bsp. Schongebiet, Hanglagen, schlecht durchlässiger Untergrund, besondere konstruktive Maßnahmen zur Entwässerung, etc.)

Es wird außerdem auf den Leitfaden der Tiroler Siedlungswasserwirtschaft hingewiesen.

Hinweis: Projektunterlagen sind von einem Fachkundigen unter Namhaftmachung des Verfassers zu erstellen (siehe § 103 WRG, Abs.1 lit.e).

Kontakt: post.wasserrecht@innsbruck.gv.at

technische Fragen: Ing. Kuen Thomas A. 0512 5360 DW 5101

rechtliche Fragen: Mag. Steffan Sabine 0512 5360 DW 5107